

**aar**the

**Aargauer**  
**Theater** 

# Statuten

April 2017

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Verbandsziel.....	3
Art. 4	Mitgliedschaft.....	4
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
Art. 6	Austritt, Übertritt.....	5
Art. 7	Ausschluss.....	6
Art. 8	Rechte der Mitglieder.....	6
Art. 9	Anzahl Stimmen bei Abst. und Wahlen.....	7
Art. 10	Pflichten der Mitglieder.....	7
Art. 11	Organe.....	8
Art. 12	Kantonalversammlung.....	8
Art. 13	Ausserordentliche Kantonalversammlung.....	8
Art. 14	Anträge.....	9
Art. 15	Beschlussfassung.....	9
Art. 16	Zuständigkeit der Kantonalversammlung.....	9
Art. 17	Vorstand.....	11
Art. 18	Dem Vorstand obliegen.....	11
Art. 19	Revisoren.....	12
Art. 20	Kommissionen.....	12
Art. 21	Rechnungsjahr.....	12
Art. 22	Einnahmen.....	12
Art. 23	Mitgliederbeiträge.....	13
Art. 24	Verbandsmittel.....	13
Art. 25	Haftung.....	13
Art. 26	Verbandsauflösung.....	14

## **Art. 1 Name und Sitz**

- a) Der Kantonalverband **Aargauer Theater (Aarthe)** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz Aarau.
- b) Er ist ein autonomer Kantonalverband des **Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV)**.

## **Art. 2 Zweck**

Das Aargauer Theater fördert im Kanton Aargau das Volkstheater sowie das Kinder-, Schul-, Jugend- und Seniorentheater.

## **Art. 3 Verbandsziel**

Das Verbandsziel wird erreicht insbesondere durch:

- a) die Organisation und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen aller Art im Hinblick auf die Förderung des Theaters im Kanton,
- b) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- c) die Unterstützung des Kulturaustausches in der Schweiz.
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

## **Art. 4      Mitgliedschaft**

Mitglieder des Aarthe sind im und um den Kanton Aargau ansässige:

- a)      **Theatergruppen:** Vereinigungen, die ausschliesslich das Volkstheater pflegen,
- b)      **Vereinstheater:** Vereinigungen, die das Volkstheater im Nebenzweck pflegen,
- c)      **Kinder- und Jugendtheatergruppen:** Vereinigungen, die vorwiegend aus Kindern und Jugendlichen bestehen und das Volkstheater pflegen,
- d)      **Einzelmitglieder:** Personen, die mit dem Volkstheater verbunden oder im Sinne des Verbandzweckes tätig sind,
- e)      **Ehrenmitglieder:** Personen die sich um das Volkstheater besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Jahres- und Versammlungsbeitrag.
- f)      **Freimitglieder:** Personen die sich um das Volkstheater besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

## **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Theatergruppen, Vereinstheater, Seniorentheater, Kinder- und Jugendtheater sowie Einzelmitglieder werden auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand aufgenommen.
- b) Mitglieder gemäss Art. 4 erwerben mit der Mitgliedschaft im Aarthe automatisch die Mitgliedschaft im ZSV.
- c) Frei- und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Kantonalversammlung ernannt.

## **Art. 6 Austritt, Übertritt**

Austrittsgesuche müssen mindestens drei Monate vor der Jahresversammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten eingereicht werden. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Aarthe bewirkt auch das Ausscheiden aus dem ZSV.

Anträge auf Übertritt in andere Regional- oder Kantonalverbände müssen mindestens drei Monate vor der Jahresversammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten eingereicht werden.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

## **Art. 7      Ausschluss**

Ein Ausschuss ist nach Anhörung des fehlbaren Mitgliedes durch den Vorstand möglich. Der Ausschuss ist zu begründen.

Ein Ausschuss kann durch den Vorstand namentlich beschlossen werden, wenn:

- a) den Verpflichtungen gegenüber dem Aarthe nicht nachgekommen wird,
- b) die Verbandsbeschlüsse nicht eingehalten werden.

Der Ausschuss wird im Verbandsorgan des ZSV publiziert. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe zuhanden der Kantonalversammlung Beschwerde einreichen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschuss.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Ausschuss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

## **Art. 8      Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) zuhanden der Kantonalversammlung oder der schweizerischen Jahresversammlung Anträge zu stellen,

- b) zu wählen und gewählt zu werden,
- c) abzustimmen.

## **Art. 9 Anzahl Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen**

- a) Theatergruppen besitzen 10 Stimmen.
- b) Vereinstheater besitzen 5 Stimmen.
- c) Die übrigen Mitgliederkategorien sowie die Mitglieder des Vorstandes besitzen je eine Stimme.

## **Art. 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) den Statuten und Verbandsbeschlüssen nachzuleben,
- b) die Kantonalversammlung zu besuchen,
- c) das Ansehen des Aarthe zu fördern,
- d) die Jahresbeiträge zu bezahlen.

Frei- und Ehrenmitglieder, Kinder- und Jugendtheatergruppen, Seniorentheater sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.

## **Art. 11     Organe**

Die Organe des Aarthe sind:

- a)            die Kantonalversammlung,
- b)            der Vorstand,
- c)            die Revisoren,
- d)            Kommissionen.

## **Art. 12     Kantonalversammlung**

Die Kantonalversammlung ist das oberste Organ des Aarthe und tritt jährlich einmal, im Frühjahr, vor der JV ZSV zusammen. Sie wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen.

## **Art. 13     Ausserordentliche Kantonalversammlung**

Eine ausserordentliche Kantonalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Verlangen schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt 30 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.



## **Art. 14 Anträge**

- a) Anträge der Mitglieder sind 20 Tage vor der ordentlichen Kantonalversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- b) Anträge auf Statutenrevision sind bis zum 31. Dezember zuhanden der nächsten ordentlichen Kantonalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

## **Art. 15 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben.

Der Austritt aus dem ZSV kann mit 2/3 aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

## **Art. 16 In die Zuständigkeit der Kantonalversammlung fallen:**

- a) die Wahl der Stimmzählerinnen bzw. der Stimmzähler
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonalversammlung

- c) die Entgegennahme der Jahresberichte der ausführenden Organe
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichts
- e) die Genehmigung des Budgets
- f) die Wahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Kassiers, sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- g) die Wahl von zwei Revisoren
- h) die Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über den Austritt aus dem ZSV
- k) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- m) endgültige Entscheide über Beschwerdefälle gemäss Art. 5 und Art. 7
- n) die Wahl des Tagungsortes der nächsten Kantonalversammlung

## **Art. 17 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist das geschäftsleitende Organ und vertritt den Aarthe nach innen und aussen.
- b) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand ist wiederwählbar.
- c) Mit Ausnahme der unter Art. 16 f Gewählten, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

## **Art. 18 Dem Vorstand obliegen**

- a) die Erfüllung der eigenen Verbandsziele
- b) die Bestellung allfälliger Kommissionen
- c) die Vorbereitung der Geschäfte der Kantonalversammlung
- d) die Meldung neuer und austretender Mitglieder an den ZSV

## **Art. 19 Revisoren**

- a) Die Revisoren prüfen den Finanzhaushalt sowie die Jahresrechnung des Aarthe. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Kantonalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag. Sie können jederzeit eine Zwischenrevision vornehmen.
  
- b) Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind wiederwählbar.

## **Art. 20 Kommissionen**

Zur Behandlung dauernder oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die bzw. der jeweilige Vorsitzende besitzt im Vorstand das Antragsrecht.

## **Art. 21 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Art. 22 Einnahmen**

Die Einnahmen des Kantonalverbandes bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen

- b) Spenden und Gönnerbeiträgen
- c) Vermögenserträgen
- d) allfälligen Überschüssen von Verbandsveranstaltungen
- e) Sponsorbeiträgen
- f) Subventionen

### **Art. 23 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden anlässlich der Kantonalversammlung jährlich festgelegt. Der Antrag erfolgt durch den Vorstand

### **Art. 24 Verbandsmittel**

Die Mittel des Verbandes sind zweckgebunden einzusetzen.

### **Art. 25 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **Art. 26    Verbandsauflösung**

Die Auflösung von Aarthe kann mit 2/3 aller Mitgliederstimmen durch eine Kantonalversammlung beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vermögen wird zur Förderung von Kinder- und Jugendtheater eingesetzt. Die Verantwortung liegt beim Vorstand.

Die Verbandsakten gehen zur Aufbewahrung an den Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV)